

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3886/88 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu den KN-Code von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern aus JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3174/88⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kom-
mission⁽³⁾ sind die Voraussetzungen für die Zulassung zu den
KN-Code von bestimmten lebenden Hausrindern und
bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang E
des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
Jugoslawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung
festgelegt worden.In dem mit Beschluß 87/605/EWG des Rates⁽⁴⁾ ange-
nommenen Zusatzprotokoll zu dem Kooperationsab-
kommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugo-
slawien zur Festlegung einer neuen Handelsregelung sind
im Anhang E unter anderem „quartiers compensés“, frisch
oder gekühlt mit einem Stückgewicht von mehr als 90 kgund 150 kg oder weniger. Bei der Ausarbeitung der
Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 gehörten diese „quar-
tiers“ zu den KN-Code 0201 20 11 und 0201 20 19. Vom
1. Januar 1989 ab ist die Kombinierte Nomenklatur
dahingehend geändert, daß die oben genannten „quar-
tiers“ nur noch in dem KN-Code 0201 20 29 erfaßt sind.
Es ist daher erforderlich, in der oben angeführten Verord-
nung den Hinweis auf den KN-Code zu streichen und
durch den Hinweis auf den neuen KN-Code 0201 20 29
zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 werden
die KN-Code „ex 0201 20 11 und ex 0201 20 19“ ersetzt
durch den KN-Code „ex 0201 20 29“.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1988

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 298 vom 31. 10. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.